

Stadt Dübendorf

Geschäftsreglement der Kommission der Ereignis- organisation (KEO) der Stadt Dübendorf

vom 16. Juni 2022

INHALT

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
	Art. 2 Zweck	3
II.	Organisation der Kommission der Ereignisorganisation.....	3
	Art. 3 Mitgliederzahl und Zusammensetzung	3
	Art. 4 Präsidium	3
	Art. 5 Mitglieder	3
	Art. 6 Sekretariat.....	3
	Art. 7 Unterschriften.....	4
	Art. 8 Konstituierung	4
	Art. 9 Geschäftsführung.....	4
III.	Aufgaben und Kompetenzen der Kommission der Ereignisorganisation.....	4
	Art. 10 Aufgaben	4
	Art. 11 Antragstellung an den Stadtrat.....	5
	Art. 12 Finanzkompetenzen.....	5
	Art. 13 Rückdelegation	5
	Art. 14 Selbsteintritt	5
	Art. 15 Neubeurteilung.....	5
IV.	Schlussbestimmungen	5
	Art. 16 Inkrafttreten.....	5

Geschäftsreglement der Kommission der Ereignisorganisation (KEO) der Stadt Dübendorf

(vom 16. Juni 2022, gültig ab 1. Juli 2022)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

In Anwendung des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (GG) vom 20. April 2015 und gestützt auf die Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf (GO) vom 26. September 2021 setzt der Stadtrat eine Kommission der Ereignisorganisation ein und erlässt dieses Geschäftsreglement.

Art. 2 Zweck

¹ Dieses Geschäftsreglement ergänzt die Bestimmungen der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf und des Organisations- und Verwaltungsreglements der Stadt Dübendorf.

² Es enthält Bestimmungen betreffend:

- a) Organisation der Kommission der Ereignisorganisation,
- b) Befugnisse und Aufgaben der Kommission der Ereignisorganisation,
- c) Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte,
- d) Aufsicht über die Kommission der Ereignisorganisation und die Gemeindegestellten.

II. Organisation der Kommission der Ereignisorganisation

Art. 3 Mitgliederzahl und Zusammensetzung

¹ Die Kommission der Ereignisorganisation besteht aus dem Präsidium und mindestens sieben Mitgliedern.

² Der Stadtrat kann weitere Mitglieder des Stadtrats in die Kommission abordnen.

³ Dazu werden durch die Gemeinde Wangen-Brüttisellen zwei Mitglieder, der Sicherheitsvorstand sowie der Stv. Leiter Sicherheit gewählt und abgeordnet.

⁴ Bei Bedarf kann das Präsidium der Kommission der Ereignisorganisation Fachberater beiziehen.

⁵ Bei Bedarf können sich weitere Gemeinden mit einem Anschlussvertrag der Kommission anschließen.

Art. 4 Präsidium

¹ Als Präsidentin oder Präsident der Kommission der Ereignisorganisation wird durch den Stadtrat für die Amtsdauer das Mitglied des Stadtrats ernannt, welchem das Ressort Sicherheit zugewiesen ist.

² Die Präsidentin oder der Präsident wird im Verhinderungsfall durch den Sicherheitsvorstand der Gemeinde Wangen-Brüttisellen vertreten.

Art. 5 Mitglieder

Die Mitglieder der Kommission der Ereignisorganisation werden durch den Stadtrat unter Beachtung der Unvereinbarkeitsbestimmungen in freier Wahl und für jeweils eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 6 Sekretariat

Die Kommission wählt eine/n Sekretär/in welche/r mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

Art. 7 **Unterschriften**

¹ Rechtsverbindlich Unterschriften für die Kommission der Ereignisorganisation werden grundsätzlich kollektiv zu zweien geleistet.

² Für die Kommission der Ereignisorganisation unterzeichnen das Präsidium sowie der Stabschef, im Verhinderungsfall die jeweiligen Stellvertretungen.

Art. 8 **Konstituierung**

Die Kommission der Ereignisorganisation wird gleichzeitig mit der Konstituierung des Stadtrats gebildet.

Art. 9 **Geschäftsführung**

¹ Die Kommission der Ereignisorganisation tagt so oft wie dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist. Sie versammelt sich auf Einladung des Präsidiums. Zwei Behördenmitglieder können schriftlich unter Angabe der Traktanden die Einberufung der Sitzung verlangen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

² Die Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es sich vor der Sitzung beim Präsidium unter Angabe der Gründe zu entschuldigen.

³ Die Kommission der Ereignisorganisation ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.

⁴ Alle Abstimmungen werden offen durchgeführt. Die Behördenmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichzeit gilt der Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

⁵ Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Sitzungen der Kommission der Ereignisorganisation ein Beschlussprotokoll nach den Standards der Stadtverwaltung und erledigt die administrativen Angelegenheiten.

III. **Aufgaben und Kompetenzen der Kommission der Ereignisorganisation**

Art. 10 **Aufgaben**

Die Kommission der Ereignisorganisation ist eine unterstellte Kommission. Der Stadtrat überträgt die Besorgung folgender Aufgaben mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Kompetenzen an die Kommission der Ereignisorganisation:

- a) Schafft die Voraussetzungen für einen koordinierten Einsatz für die Bewältigung von außerordentlichen Lagen, Katastrophen und Notlagen, unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen (BG über den Bevölkerungsschutz etc.) und des Sicherheitsberichtes der Stadt Dübendorf vom November 2016,
- b) Bildet eine Ereignisorganisation (EO) welche in außerordentlichen Lagen eingesetzt werden kann,
- c) Koordination mit Sicherheitsorganen der Nachbargemeinden,
- d) Beratung des Stadtrates in Sicherheitsfragen,
- e) Stellt die Weiterentwicklung und Weiterbildung nach den Ausbildungsgrundsätzen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz sicher,
- f) Erstellen einer Notfallplanung.

Art. 11 Antragstellung an den Stadtrat

Die Kommission der Ereignisorganisation stellt dem Stadtrat aus ihren Aufgabebereichen Antrag, soweit die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse nicht an die Kommission der Ereignisorganisation oder die Verwaltung delegiert sind.

Art. 12 Finanzkompetenzen

Die Kommission der Ereignisorganisation hat im Ereignisfall alle zur Bewältigung des Ereignisses notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung. Das Präsidium muss den Stadtrat sobald als möglich über die finanziellen Auswirkungen informieren.

Art. 13 Rückdelegation

Die Kommission der Ereignisorganisation hat das Recht, im Einzelfall ein Geschäft dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Art. 14 Selbsteintritt

In Ausnahmefällen und bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Stadtrat übertragene Aufgaben zum Entscheid an sich ziehen.

Art. 15 Neubeurteilung

¹ Wer durch einen Entscheid der Kommission der Ereignisorganisation oder von Gemeindeangestellten berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann innert 30 Tagen seit Mitteilung oder Veröffentlichung Neubeurteilung durch den Stadtrat verlangen.

Entscheide der Kommission der Ereignisorganisation und der Verwaltung sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

² Begehren um Neubeurteilung sind schriftlich zu stellen und müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Geschäftsreglement tritt nach Genehmigung durch den Stadtrat per 1. Juli 2022 in Kraft.

² Auf das gleiche Datum hin werden alle im Widerspruch stehenden Behördenerlasse aufgehoben.

Das vorstehende Geschäftsreglement für die Kommission der Ereignisorganisation der Stadt Dübendorf wurde am 16. Juni 2022 vom Stadtrat festgesetzt.

Namens der Stadt Dübendorf

André Ingold
Stadtpäsident

Stefan Woodtli
Stadtschreiber a.i.